

88F - VERLUST ODER ABHANDENKOMMEN EINGEBRACHTER SACHEN

ausgenommen Kraftfahrzeuge, Anhänger und motorisierte Wasserfahrzeuge
(Sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist)

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus dem Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesem angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht werden.